

Änderungsantrag zu TOP 9.11 Friedhofssatzung, GV 22.3.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hier übersende ich vorab die Änderungsanträge zum aktuellen Entwurf der Friedhofssatzung. Es handelt sich in beiden Punkten um Ergänzungen des Satzungsvorschlages, die gelb markiert und in roter Schrift hervorgehoben sind.

§ 14 Abs. 6

(6) Der Nutzungsberechtigte an Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten hat darüber hinaus das Recht:

- das Nutzungsrecht **jeweils** für mindestens 5 und maximal 15 Jahre zu verlängern;
- in der Wahlgrabstätte selbst bestattet/ beigesetzt zu werden oder einen anderen Verstorbenen zu bestatten/ beizusetzen;
- zwei Nachfolger zum Eintritt in das Nutzungsrecht zu bestimmen.

**Erläuterung:** Eine Verlängerung sollte mehrfach möglich sein. Dieses Recht ging aus dem Vorschlag des Satzungstextes nicht hervor.

§ 15 Abs. 5 Buchstabe i

i) Falls der Baum vor Ablauf der Nutzungszeit erkrankt und diese eine Fällung des Baumes zur Folge hat, entsteht gegenüber der Gemeinde Hoppegarten keine Schadensansprüche durch den Nutzungsberechtigten/ Hinterbliebenen. Dieser resultiert auch nicht aus notwendig gewordenen Pflegemaßnahmen.

**Bei notwendiger Fällung des Baumes wird durch die Gemeinde Hoppegarten an gleicher Stelle eine Baum-Ersatzpflanzung vorgenommen.**

**Erläuterung:** Die Gemeinde Hoppegarten bietet Baumbestattungen an. Der Verstorbene bzw. die Hinterbliebenen haben sich bewusst für diese Variante der Totenruhe entschieden. Bei notwendiger Fällung der Bäume ist daher der Charakter der Baumbestattung wiederherzustellen und eine entsprechende Baumersatzpflanzung vorzunehmen.

Christian Arndt

Fraktionsvorsitzender B90/GRÜNE